

Sportordnung

des Fechterbundes Sachsen/Anhalt e. V.

§ 1 Zweck

1. Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Regeln und Vorschriften zur Organisation der sportlichen Arbeitsabläufe im FBS/A unter Beachtung der Vorgaben und Reglements der FIE und des DFB.
2. Änderungen dieser Ordnung können vom Fechttag beschlossen werden.

§ 2 Organisation der Sportarbeit

1. Die Vizepräsidenten Leistungs- und Breitensport sind für die sportliche Arbeit im FBS/A verantwortlich.
2. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben können die Vizepräsidenten zeitbezogene Fachausschüsse einberufen.
3. Die einberufenen Ausschüsse beraten die Vizepräsidenten in allen fachlichen, sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten und führen nach Bestätigung entsprechende Maßnahmen durch.

§ 3 Tätigkeitsmerkmale

1. Dem Verantwortungsbereich des Vizepräsidenten Leistungssport werden folgende Fachgebiete zugeordnet:
 - a.) Maßnahmen zur Förderung und Realisierung des leistungsorientierten Trainings im Landes-Leistungszentrum (LLZ)
 - b.) Planung der Wettkampfgestaltung des FBS/A
 - c.) Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Kampfrichter
2. Dem Verantwortungsbereich des Vizepräsidenten Breitensport ordnen sich folgende Fachgebiete zu :
 - a.) Allgemeinsportliches Wettkampfwesen
 - b.) Ehren- und Auszeichnungswesen des FBS/A
 - c.) Turnierreife
 - d.) Schwerpunkte des Vereinssport

§ 4 Turnierwesen

1. Es werden auf Landesebene Ranglistentermine (RLT) sowie Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften getrennt nach Jahrgängen durchgeführt.
2. In allen Waffendisziplinen der Jahrgänge kann eine Rangliste geführt werden.
3. Die Endplatzierung in der Rangliste entscheidet über die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften.
4. Die Qualifikation zu den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM) und dem Landespokal des DFB erfolgt über die Einzelplatzierungen der Teilnehmer eines Vereins in der Landesrangliste.
5. Der Ranglistenerste ist zu den Deutschen Meisterschaften qualifiziert.
6. Die A-Jugend ist zu allen landeszentralen Wettkämpfen der Junioren, Aktiven und Senioren startberechtigt.
7. Für die Altersklassen Junioren, Aktiven und Senioren können in allen Waffendisziplinen Ranglistenturniere sowie Meisterschaften durchgeführt werden. Bei geringer Teilnehmerzahl können einzelne Altersklassen zusammengelegt werden.
8. Nach Abschluss eines Wettkampfjahres erfolgt in der Altersklasse A-Jugend entsprechend der Festlegung des DFB die Berufung der D-Kader.

§ 5 Turnierreifepfung

1. Alle Turnieranfänger haben vor ihrer ersten Wettkampfteilnahme eine Turnierreifepfung abzulegen.
2. Die Turnierreifepfung wird in Verantwortung der Vereine vorbereitet und durchgeführt.
3. Ohne den Nachweis einer Turnierreifepfung ist eine Wettkampfteilnahme nicht möglich.
4. Die Turnierreifepfung besteht aus zwei Teilen:

a.) der Eignungsprüfung

Die Wettkampfprüfung ist nach theoretischen und praktischen Anforderungen auf Beherrschung der Grundübungen des Fechtens und elementaren Kenntnissen der Wettkampfgeln sowie auf Kenntnisse der Schutzbestimmungen und Pflege der Fechtausrüstung zu prüfen.

b.) der Wettkampfprüfung

In ein bis zwei Freigezeiten mit fremden Gegnern hat der Prüfling zu zeigen, dass er die schulgerechten Fechthandlungen beherrscht und anzuwenden weiß. Ausnutzung fechterischen Situationen, die Präparation und ein sauberer Fechtstil sollen vor allem bewertet werden. Es werden keine Treffer gezählt. Der Prüfer

stellt fest, ob die Wettkampfreife nach diesen Richtlinien gegeben ist.

Seite 3

§ 6 Startberechtigung

1. Alle Fechterinnen und Fechter die sich an Wettkämpfen beteiligen, müssen einen Sportpass nachweisen und sind zum jährlichem Bezug der FIE-Lizenz verpflichtet.
2. Bei fehlenden Nachweisen ist eine Gebühr von DM 10,- zu entrichten.
3. Die Anträge für Lizenzen müssen auf dem eingeführtem Vordruck von den Vereinen bei der Hauptverwaltung des DFB eingereicht werden.
4. Lizenzanträge werden erst nach Einzahlung der Lizenzgebühr, deren Höhe vom Fechttag des DFB festgesetzt wird, bearbeitet.
5. Die antragstellenden Vereine sind gehalten, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass bei ehrenrührigen oder verbandsschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin im Sinne der Bestimmungen der DFB-Satzung, die Lizenz in einem Verfahren vor dem DFB-Gericht entzogen oder versagt werden kann.

§ 7 Siegerauszeichnungen

1. Bei den fechtsportlichen Veranstaltungen des FBS/A dienen Urkunden und Medaillen als Siegerauszeichnung.
2. Es können Erinnerungsgaben vergeben werden.

§ 8 Fechtwettkämpfe

1. Der FBS/A ist gegenüber den DFB als dessen Mitglied für die Einhaltung der Bestimmungen des FIE-Reglements bei allen fechtsportlichen Veranstaltungen verantwortlich.
2. Der FBS/A trägt für seine Veranstaltungen und diejenigen seiner Vereine die Verantwortung.

Die Sportordnung tritt mit Beschlussfassung des Fechttages in Kraft.